2010-10-20

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**DR/BV/444/2010/II-20**
Einreicher:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	25.10.2010				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	10.11.2010				

Titel:

Einführung der Doppik
Bewertungsrichtlinie Teil "Betriebs- und Geschäftsausstattung"

Beschlussvorschläge:

1. Der Bewertungsrichtlinie Teil „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ wird zugestimmt. Damit werden die Punkte 3.1 und 3.2 der Verwaltungsanordnung Nr. 09 –Erfassung von Vermögen der Stadt Dessau-Roßlau- schrittweise (siehe Ablaufplan Anlage 1) ersetzt.

2. Die Inventarisierung erfolgt weiterhin grundsätzlich dezentral durch die Fachämter. Im Rahmen der Einführung der Pflichtinventarisierung werden zentrale Aufgaben des Haupt- und Personalamtes / Beschaffung zum 01.01.2011 an das Amt für Stadtfinanzen (Anlagenbuchhaltung) übertragen.

3. Die nächste regelmäßige Überprüfung der Inventarverzeichnisse nach Punkt 3.5.1 der Verwaltungsanordnung Nr. 09 erfolgt zum Ende des Haushaltsjahres 2012.

Gesetzliche Grundlagen:	Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung Doppik, Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordnete

Anlage 1:

zu Beschlusspunkt 1

Gesetzliche Vorgaben

Im Rahmen der Einführung der Doppik ist die Bewertung des kommunalen Vermögens notwendig.

Durch das Land wurde mit Runderlass des MI vom 9.4.2006 in der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie) geregelt, dass das gesamte Vermögen der Gemeinden zu bewerten ist. Hierzu zählen z. B. die Grundstücke, die Gebäude, das Infrastrukturvermögen und das bewegliche Anlagevermögen.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung ist grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten (vgl. Pkt. 5.9 BewertRL LSA). Sind die Anschaffungskosten nicht ermittelbar oder wurde der Vermögensgegenstand vor dem 01.01.1991 erworben oder hergestellt, kann alternativ ein vorsichtig geschätzter Zeitwert mittels aktueller Preise von Gegenständen gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer ermittelt werden.

Nach dem Rundbrief des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.07.2008 wurde eine Wertaufgriffsgrenze i.H.v. 3.000 EUR netto (3.570 EUR brutto bei 19 v.H. MwSt) für die erstmalige Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen eingeführt. Vermögensgegenstände bis zu diesem Wert sind bei der Inventur zu erfassen und im Bestandsverzeichnis aufzulisten, jedoch ausschließlich mit ihrer Mengenangabe. Eine Bewertung dieser Vermögensgegenstände sowie eine Darstellung in der Eröffnungsbilanz erfolgt nicht.

Auf Grund der Vielzahl der vorhandenen Bestände und der im Verhältnis zu anderen Vermögenspositionen geringen Werthaltigkeit der Betriebs- und Geschäftsausstattung
(ca. 1 bis 2 v.H. der Bilanzsumme) wird die o.g. Vereinfachungsregelung in der Stadt Dessau-Roßlau angewandt. D.h. auf eine Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung unterhalb der Wertaufgriffsgrenze von 3.000 EUR wird verzichtet. Die Vermögensgegenstände werden dennoch in den Inventarverzeichnissen bis zu ihrem tatsächlichen Abgang geführt. Insofern ist in diesem Zusammenhang die bisherige Inventarisierung anzupassen und weiter zu entwickeln.

Aus diesem Grund wurde für die Stadt Dessau-Roßlau eine Bewertungsrichtlinie (siehe Anlage 2) erstellt. Durch diese Bewertungsrichtlinie werden die Punkte 3.1 und 3.2 der VAO 09 durch die aufgeführten Regelungen fortgeschrieben.

Nicht von dieser Regelung erfasst sind die Bestände in den Bibliotheken (incl. Stadtmedienstelle) sowie die DV-Technik. Hierzu erfolgen separate Regelungen.

Eine vollständige Fortschreibung bzw. Weiterentwicklung der VAO 09 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt (incl. Regelungen zum unbeweglichen Vermögen etc.).

Wesentliche Inhalte der Bewertungsrichtlinie Teil „Betriebs- und Geschäfts-ausstattung“

Im Rahmen der Fortschreibung der Inventarverzeichnisse erfolgt eine Abgrenzung (Schätzung) durch den jeweiligen Inventarverwalter, ob es sich um einen Vermögensgegenstand ober- oder unterhalb der Wertaufgriffsgrenze von 3.000 EUR handelt. Soweit der Wert unter 3.000 EUR liegt, wird dieses entsprechend im Inventarverzeichnis vermerkt. Für diese Vermögensgegenstände wird **keine neue Inventarnummer** vergeben.

Liegt der Wert oberhalb der 3.000 EUR Wertaufgriffsgrenze und weist der Vermögensgegenstand eine Restnutzungsdauer auf, sind in Abstimmung mit dem Amt für Stadtfinanzen die historischen Anschaffungskosten zu ermitteln. Für diese Vermögensgegenstände wird in der Anlagenbuchhaltung **eine neue Inventarnummer** vergeben, welche durch den Inventarverwalter am Vermögensgegenstand neu zu verkleben ist.

Die Fortschreibung und Überprüfung der Inventarverzeichnisse sowie der damit verbundenen Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung soll schrittweise erfolgen.

Dabei ist folgendes Verfahren vorgesehen:

1. Die jeweiligen Fachämter werden schrittweise durch das Amt für Stadtfinanzen aufgefordert, die dezentralen Inventarverantwortlichen zu benennen. Des Weiteren sind durch die Inventarverantwortlichen die Inventarverzeichnisse für den Amtsbereich und den nachgeordneten Einrichtungen anzupassen und die Bewertungseinschätzung (über oder unter 3.000 EUR) zu treffen. Dabei erfolgt der Abgleich zwischen den Inventarverzeichnissen und dem tatsächlichen Bestand. Hierfür wird den Fachämtern jeweils ein Zeitraum von grds. zwei Monaten zur Verfügung gestellt.

   Dabei ist folgender Ablauf geplant:

   - **Dezernat II** Beginn: 01.01.2011 Ende: 28.02.2011
   - **Dezernat V** Beginn: 01.03.2011 Ende: 30.04.2011
   - **Dezernat VI** Beginn: 01.05.2011 Ende: 30.06.2011
   - **Dezernat I** Beginn: 01.07.2011 Ende: 31.08.2011

2. Nach Anpassung der Verzeichnisse sind diese dem Amt für Stadtfinanzen digital zur Verfügung zu stellen. Diese werden zum jeweiligen Stichtag zentral gespeichert. Im Anschluss werden in Zusammenarbeit mit dem Fachamt die Anschaffungskosten für die Vermögensgegenstände oberhalb der Wertaufgriffsgrenze von 3.000 EUR ermittelt. Diese Werte werden darauffolgend in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. Dieser Prozess soll bis 31.12.2011 abgeschlossen sein.

3. Das Rechnungsprüfungsamt wird den Bewertungs- und Inventarisierungsprozess begleitend prüfen. Neben den Bewertungsergebnissen sind die Inventarisierungs-nachweise mit zur Verfügung zu stellen.

Unabhängig davon, wird **ab dem 01.01.2011** in allen Fachämtern die Pflichtinventarisierung eingeführt. Dabei werden alle beweglichen Vermögensgegenstände (über der Wertgrenze von 150 EUR netto) die aus dem Vermögenshaushalt angeschafft werden, in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen. D.h. die Vereinfachungsregelung mit der Wertaufgriffsgrenze von 3.000 EUR wird ausschließlich zur Erstbewertung für Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungsdatum vor dem 31.12.2010 angewandt.

Der Verordnungsgeber hat mit dem Erlass vom 03.02.2010 den Kommunen analog des Einkommensteuergesetzes ein Wahlrecht eingeräumt, welches vorsieht entweder die „alte“ 410-EUR-Grenze oder die Regelungen zur Bildung eines Sammelpostens anzuwenden. Aus Vereinfachungsgründen (gesonderte Listenführung, differenzierte Nutzungsdauern etc. bei der Anwendung der 410-EUR-Grenze) wendet die Stadt Dessau-Roßlau die Regelungen zur Bildung eines Sammelpostens an.

Anlageartenverzeichnis

Im beigefügten Anlageartenverzeichnis (Anlage 3) werden die einzelnen Anlagearten für den Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung aufgelistet, die später die Grundlage für die Buchhaltung bilden. Dieses wird im Haushaltssystem hinterlegt. Mit Hilfe der Anlageartennummern sind zum Beispiel auch statistische Auswertungen möglich.

zu Beschlusspunkt 2

Grundsätzlich verbleibt die Inventarisierung als **dezentrale Aufgabe** in den Fachämtern. Dabei sind diese auch für die jeweiligen nachgeordneten Einrichtungen zuständig. Eine Ausnahme hierzu stellt die DV-Technik dar, welche mit Ausnahme der Schulen zentral durch die Abt. IuK-Systeme inventarisiert wird.

Die Fachämter sind dabei für die Durchführung der Inventur, die Vergabe von Inventarnummer im Rahmen der lfd. Pflichtinventarisierung im HKR-Verfahren, die Pflege der Inventarverzeichnisse (Ergänzung von Neuaufnahmen, Standortänderungen, Aussonderungen, Anbringung Inventaretiketten bei Neuzugängen etc.) verantwortlich.

In Ergänzung dazu werden durch die Einführung der lfd. Pflichtinventarisierung (Anlagenbuchhaltung) **zentrale Aufgaben** aus dem Haupt- und Personalamt an das Amt für Stadtfinanzen übertragen.

Dazu zählt die zentrale Koordinierung der Pflichtinventarisierung, die abschließende Verbuchung der im HKR-Verfahren inventarisierten Vermögensgegenstände in der Anlagenbuchhaltung, der zentrale Druck der Inventaretiketten und die Übersendung dieser an die dezentralen Inventarverantwortlichen, die Anlagenachweisführung sowie die Abschreibungsbuchungen. Die Beschaffung und Anordnung von Rechnungen verbleibt als Aufgabe in der zentralen Beschaffungsstelle.

zu Beschlusspunkt 3

Der Abgleich des tatsächlichen Bestandes an Vermögensgegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit den Inventarverzeichnissen hat nach Pkt. 3.5.1. der Verwaltungsanordnung Nr. 09 einmal jährlich zum Ende des Haushaltsjahres zu erfolgen. Da im Rahmen der Erstbewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung (vgl. Beschlusspunkt 1) der tatsächliche Bestand mit den Inventarverzeichnissen bereits im laufenden Haushaltsjahr 2011 erfolgte, wird vorgeschlagen die Inventur zum Ende des Jahres 2011 auszusetzen. Die nächste Überprüfung findet dann erst zum Ende des Haushaltsjahres 2012 statt.

Anlagen:

- Anlage 2 - Bewertungsrichtlinie Teil „Betriebs- und Geschäftsausstattung“
- Anlage 3 - Auszug aus dem Anlageartenverzeichnis